

Habilitationsordnung

der Philosophischen Fakultät
der Universität zu Köln
vom 26. Juli 1999

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 95 Absatz 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW, S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NW., S. 213) hat die Universität zu Köln folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Ziel der Habilitation
- § 2 Habilitationsverfahren
- § 3 Habilitationskollegium
- § 4 Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Antrag auf Habilitation
- § 6 Ablehnung der Zulassung
- § 7 Schriftliche Habilitationsleistung
- § 8 Eröffnung des Habilitationsverfahrens, Einsetzung der Habilitationskommission
- § 9 Aufgaben der Habilitationskommission
- § 10 Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen
- § 11 Beschlußfassung über die Habilitationsschrift
- § 12 Mündliche Habilitationsleistung
- § 13 Öffentliche Einführungsvorlesung und Verleihung des Titels „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“
- § 14 Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten
- § 15 Umhabilitierung
- § 16 Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 17 Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)
- § 18 Inkrafttreten

§ 1

Ziel der Habilitation

(1) Die Habilitation dient dazu, die Befähigung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nachzuweisen, eines der Fächer der Philoso-

phischen Fakultät in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.

(2) Nach erfolgreichem Abschluß des Habilitationsverfahrens werden der Bewerberin bzw. dem Bewerber die festgestellte Lehrbefähigung für das von ihr bzw. von ihm gewählte und von der Fakultät gebilligte Fach bestätigt (siehe § 5) und die selbständige Lehrbefugnis (venia legendi), das heißt das Recht und die Pflicht, selbständige Lehrveranstaltungen an der Philosophischen Fakultät abzuhalten, verliehen, sofern nicht ein Grund im Sinne des § 5 Absatz 3, Satz 2 vorliegt. Sie bzw. er ist damit berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ zu führen.

§ 2

Habilitationsverfahren

(1) Dem Habilitationsverfahren geht das Zulassungsverfahren (§§ 4-6) voraus; das Habilitationsverfahren besteht aus folgenden Teilen:

- a) der schriftlichen Habilitationsleistung (siehe § 7);
- b) dem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Habilitationsvortrag (Vorlesung) der Bewerberin bzw. des Bewerbers (mit anschließendem Kolloquium) vor dem Habilitationskollegium. Der Probevortrag fungiert gleichzeitig als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung (Vorlesung); dabei ist sicherzustellen, daß diese Vorlesung aufgrund ihrer Thematik geeignet ist, die Kompetenz der Habilitandin bzw. des Habilitanden in Forschung und Lehre nachzuweisen (siehe § 12 Absatz 2);
- c) der Beschlußfassung über die Verleihung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis (venia legendi);
- d) der öffentlichen Einführungsvorlesung und Überreichung der lateinischen Habilitationsurkunde, mit der das Verfahren seinen Abschluß findet (siehe § 13).

(2) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll zwölf Monate nach Einreichung des Antrags durch die Bewerberin bzw. den Bewerber nicht überschreiten.

§ 3

Habilitationskollegium

(1) Zuständig für die Habilitation und stimmberechtigt in allen Teilen des Habilitationsverfahrens sind alle Mitglieder der Fä-

kultät, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, sowie die sonstigen habilitierten Mitglieder der Engeren Fakultät. Sie bilden das Habitationskollegium.

(2) Das Habitationskollegium faßt seine Beschlüsse in nichtöffentlicher Sitzung. Den Vorsitz führt die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Die Dekanin bzw. der Dekan kann zu den Sitzungen des Habitationskollegiums habilitierte Mitglieder der Fakultät, die nicht der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, zulassen, wenn ein Habitationsverfahren in ihrem oder einem dem ihren benachbarten Fach stattfindet. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht. Die Mitglieder der Habitationskommission (siehe § 8 Absatz 1), die nach Satz 1 nicht stimmberechtigt sind, werden zu den betreffenden Tagesordnungspunkten eingeladen; sie haben Rederecht, nehmen aber an der Beschlußfassung nicht teil. Die nichthabilitierten Mitglieder der Engeren Fakultät haben bei der Beschlußfassung in Habitationsverfahren weder Rederecht noch Stimmrecht.

(4) Die Teilnahme an den Sitzungen des Habitationskollegiums ist für die Mitglieder der Fakultät, die der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören, verpflichtend. Bei den Sitzungen muß mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sein.

(5) Abstimmungen nach dieser Ordnung erfolgen namentlich. Erforderlich ist eine Mehrheit der Ja-Stimmen; Stimmenthaltung ist unzulässig; ein negativer Beschluß ist von der Dekanin bzw. vom Dekan in Absprache mit dem Habitationskollegium in fachlich fundierter Weise zu begründen.

§ 4

Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zum Habitationsverfahren sind:

a) Der Nachweis eines in der Regel durch eine Hochschulprüfung oder ein Staatsexamen abgeschlossenes Studiums sowie einer qualifizierten Promotion (Prädikat in der Regel mindestens „cum laude“).

Wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber ihren bzw. seinen Doktorgrad in einem Fach, das nicht zum Bereich der Philosophischen Fakultät zu rechnen ist, erworben hat, muß sie bzw. er sich in einem Fach der Philosophischen Fakultät wissenschaftlich hinreichend ausgewiesen haben. Die Entscheidung darüber trifft das Habitationskollegium. Prüfungsleistungen und akademische Grade, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht bzw. erworben wurden, werden anerkannt, wenn ihre Gleichwertigkeit festgestellt ist.

- b) Der Nachweis weiterer wissenschaftlicher Tätigkeit nach der Promotion, insbesondere eine Aufstellung der veröffentlichten wissenschaftlichen Arbeiten, vor allem aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung, sowie diese Arbeiten selbst.
- c) Der Nachweis einer wissenschaftlichen Lehrtätigkeit an einer wissenschaftlichen Hochschule in einem für die angestrebte Lehrbefähigung wesentlichen wissenschaftlichen Fach in angemessenem Umfang.
- d) Der Nachweis der Beherrschung der deutschen Sprache in freier Rede.

§ 5

Antrag auf Habilitation

(1) Die Bewerberin bzw. der Bewerber beantragt die Zulassung zum Habitationsverfahren schriftlich bei der Dekanin bzw. beim Dekan. Dabei ist anzugeben, für welches Fach die Lehrbefähigung angestrebt wird. Der Umfang der Lehrbefähigung soll grundsätzlich dem Lehrgebiet eines Faches der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln entsprechen. Soll sie über den Bereich eines Faches hinausgehen, muß die Kandidatin bzw. der Kandidat durch schriftliche Forschungsleistungen in entsprechender Breite ausgewiesen sein. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein Lebenslauf, der über den schulischen, wissenschaftlichen und beruflichen Werdegang genaue Auskunft gibt,
- b) die Promotionsurkunde gemäß § 4 a,
- c) einen Nachweis über Lateinkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 der Promotionsordnung der Philosophischen Fakultät vom 12.1.1999, falls die Promotion nicht an der Philosophischen Fakultät der Univer-

- sität zu Köln erfolgte. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan.
- d) wenn die Bewerberin bzw. der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst tätig ist: ein polizeiliches Führungszeugnis, das nicht älter als drei Monate sein soll,
 - e) eine Erklärung über frühere oder laufende Habilitationsverfahren.

(2) Dem Antrag muß eine Habilitationsschrift aus dem Gebiet der beantragten Lehrbefähigung beigelegt sein; sie muß ein anderes Thema als die Dissertation behandeln; § 7 Absatz 1c gilt entsprechend.

(3) Zusammen mit dem Antrag auf Habilitation muß gleichzeitig auch der Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis (*venia legendi*), das heißt des Rechtes und der Pflicht, Lehrveranstaltungen an der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln abzuhalten, gestellt werden. Der Antrag kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche die Ernennung zur beamteten Professorin bzw. zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan prüft die eingereichten Unterlagen; sie bzw. er oder eine von ihr bzw. ihm beauftragte Professorin bzw. ein von ihr bzw. ihm beauftragter Professor berichtet sodann dem Habitationsskollegium über den Antrag auf Zulassung zur Habilitation.

§ 6

Ablehnung der Zulassung

- (1) Der Zulassungsantrag ist abzulehnen, wenn
- a) die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen gemäß § 5 nicht beigebracht werden oder
 - c) ein Habilitationsverfahren im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen wissenschaftlichen Fach zweimal zurückgewiesen bzw. abgebrochen worden ist oder
 - d) gleichzeitig an anderer Stelle ein Habilitationsverfahren im gleichen wissenschaftlichen Fach durchgeführt wird oder
 - e) die Fakultät für das Fach nicht zuständig ist.

(2) Eine Ablehnung gibt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt. Der an die Dekanin oder den Dekan zu richtende Widerspruch ist beim Habitationsskollegium einzulegen.

(3) Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange bei der Dekanin bzw. beim Dekan der Fakultät noch kein Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung eingegangen ist. In diesem Fall gilt das Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Schriftliche Habilitationsleistung

Die Habilitationsschrift soll die Fähigkeit der Bewerberin bzw. des Bewerbers zur Forschung als Voraussetzung für eine uneingeschränkte Lehrtätigkeit im Rahmen der beantragten Lehrbefähigung erweisen und in ihren Ergebnissen eine wesentliche Förderung der Wissenschaft darstellen.

- a) Die Habilitationsschrift soll in deutscher Sprache verfaßt sein; eine vorherige Veröffentlichung schließt die Annahme als Habilitationsschrift nicht aus.
- b) Die Fakultät kann aus besonderem sachlichen Grund auch eine andere Sprache gestatten, insbesondere wenn das Thema sich auf diese Sprache bezieht oder wenn die wissenschaftliche Diskussion ganz überwiegend in dieser Sprache stattfindet; dabei muß eine adäquate Beurteilung durch die Mitglieder des Habitationsskollegiums sichergestellt sein.
- c) Statt einer in sich geschlossenen Habitationsschrift ist im Ausnahmefall die Vorlage mehrerer schriftlicher Forschungsleistungen zulässig. Diese Leistungen müssen in ihrer Gesamtheit mindestens den Qualitätsanforderungen entsprechen, die an eine Habitationsschrift zu stellen sind.

§ 8

Eröffnung des Habilitationsverfahrens und Einsetzung der Habitationsskommission

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens setzt das Habitationsskollegium eine Habitationsskommission ein. Ihr gehö-

ren in der Regel vier Professorinnen bzw. Professoren oder andere habilitierte Mitglieder oder habilitierte Angehörige der Fakultät an, zunächst aus dem Bereich der beantragten Lehrbefähigung; mindestens ein Kommissionsmitglied sollte Vertreterin bzw. Vertreter eines nahestehenden anderen Faches sein. Entsprechend dem Grad der Komplexität und Interdisziplinarität können der Habilitationskommission bis zu vier weitere Gutachterinnen bzw. Gutachter angehören. Entpflichtete oder in den Ruhestand versetzte Professorinnen bzw. Professoren können am Verfahren beteiligt werden. Professorinnen oder Professoren anderer Fakultäten und wissenschaftlicher Einrichtungen können der Habilitationskommission angehören. Alle Kommissionsmitglieder nehmen an dem weiteren Habilitationsverfahren mit Rederecht teil. Vorsitzende bzw. Vorsitzender der Habilitationskommission ist die Dekanin bzw. der Dekan oder in ihrem bzw. seinem Auftrag die Prodekanin bzw. der Prodekan.

(2) Die Mitglieder der Habilitationskommission sollen innerhalb von höchstens drei Monaten nach Erhalt eines Exemplars der Habilitationsschrift unabhängig voneinander ein Gutachten über diese erstellen.

(3) Der Auftrag zur Begutachtung erlischt nach drei Monaten; die Dekanin bzw. der Dekan kann aus triftigem Grund die Frist verlängern. Ist der Auftrag einer Gutachterin bzw. eines Gutachters erloschen, bestellt die Dekanin bzw. der Dekan durch das Habilitationskollegium eine andere Gutachterin bzw. einen anderen Gutachter, die bzw. der damit Mitglied der Habilitationskommission wird.

(4) Das Habilitationskollegium kann auch während eines Habilitationsverfahrens die eingesetzte Habilitationskommission auf deren Antrag hin um eine bzw. einen oder ausnahmsweise mehrere Gutachterinnen bzw. Gutachter erweitern.

§ 9

Aufgaben der Habilitationskommission

(1) Die Habilitationskommission beurteilt in einer abschließenden Sitzung die Habilitationsschrift.

(2) Die Kommission prüft die Formulierung der beantragten Lehrbefähigung und die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber nach Aufforderung durch die Dekanin bzw. den Dekan eingereichten drei Themenvorschläge für den Habilitationsvortrag (Vorlesung). Diese dürfen mit der Dissertation und der Habilitationsschrift der Bewerberin bzw. des Bewerbers nicht in engem Zusammenhang stehen.

(3) Kommt die Kommission mehrheitlich zu dem Urteil, daß die Habilitationsschrift überarbeitet werden muß, gibt die Dekanin bzw. der Dekan oder ein von ihr bzw. ihm beauftragtes Kommissionsmitglied der Bewerberin bzw. dem Bewerber die entsprechenden Änderungsaufgaben bekannt; ein Exemplar der ursprünglichen Fassung der Habilitationsschrift verbleibt bei den Akten der Fakultät. Legt die Bewerberin bzw. der Bewerber die überarbeitete Fassung, deren Änderungen in der Neufassung oder sonst auf geeignete Weise deutlich gemacht werden müssen, nicht innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung zur Überarbeitung vor, erlischt der Auftrag der Kommission. Wird die überarbeitete Fassung zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt, entscheidet das Habilitationskollegium über das weitere Verfahren. Bei einer bereits gedruckten Habilitationsschrift oder einer kumulativen Habilitation können keine Änderungsaufgaben gemacht werden.

(4) Kommt die Kommission mehrheitlich zu dem Urteil, daß die Habilitationsschrift abgelehnt werden muß oder daß sie nicht innerhalb eines Jahres überarbeitet werden kann, legt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber nahe, ihren oder seinen Habilitationsantrag zurückzuziehen. Folgt die Bewerberin bzw. der Bewerber diesem Rat nicht, entscheidet das Habilitationskollegium abschließend. Über ein negatives Ergebnis erteilt die Dekanin bzw. Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber einen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 10

Einsichtnahme in die Habilitationsunterlagen

Die von der Bewerberin bzw. vom Bewerber eingereichten Unterlagen, die Habilitati-

onsschrift, die Gutachten und die sonstigen Dokumente der Habitationskommission liegen für die Mitglieder des Habitationskollegiums in den zwei Wochen vor der Beschlußfassung über den Antrag zur Einsichtnahme im Dekanat aus. Die Einsichtnahme, zu der die Dekanin bzw. der Dekan schriftlich auffordert, wird durch Unterschrift bestätigt.

§ 11 Beschlußfassung über die Habitations- schrift

Das Habitationskollegium berät und beschließt über die Annahme der Habitationschrift und über die Formulierung der zu erteilenden Lehrbefähigung. Für die Annahme ist die Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Habitationskollegiums erforderlich; Stimmenthaltungen sind unzulässig; siehe § 3 Absatz 5. Im Falle der Ablehnung unterrichtet die Dekanin bzw. der Dekan die Bewerberin bzw. den Bewerber schriftlich darüber, daß der Habitationsversuch gescheitert ist; § 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Im Falle der Annahme wählt das Habitationskollegium aus den drei von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen und von der Habitationskommission geprüften Themen eines für die mündliche Habitationsleistung aus. Die Dekanin bzw. der Dekan trägt Sorge dafür, daß die Bewerberin bzw. der Bewerber drei Wochen vor dem Termin des Habitationsvortrages (Vorlesung) darüber informiert ist, welches Thema gewählt worden ist, es sei denn, die Bewerberin bzw. der Bewerber wünscht selbst eine kürzere Frist.

§ 12 Mündliche Habitationsleistung

(1) Vor dem fakultätsöffentlichen wissenschaftlichen Habitationsvortrag (Vorlesung) stellt die Dekanin bzw. der Dekan dem Habitationskollegium und den anderen anwesenden Mitgliedern der Fakultät die Kandidatin bzw. den Kandidaten vor und skizziert ihre bzw. seine wissenschaftliche Leistung, insbesondere die Habitationsschrift.

(2) Mit den mündlichen Habitationsleistungen vor dem Habitationskollegium hat die Bewerberin bzw. der Bewerber in Vortrag

und Diskussion ihre bzw. seine Fähigkeit zur wissenschaftlichen Lehre unter Beweis zu stellen. Die dreißigminütige Vorlesung und das anschließende nichtöffentliche Kolloquium sollen zeigen, daß die Habilitandin bzw. der Habilitand einem wissenschaftlichen Thema neue Aspekte abgewinnen kann, daß sie bzw. er in der Lage ist, dieses Thema in verständlicher Form darzustellen, und daß sie bzw. er umfassende Fachkenntnisse und die Befähigung zum wissenschaftlichen Diskutieren besitzt. Der Habitationsvortrag (Vorlesung) ist gleichzeitig als studiengangsbezogene Lehrveranstaltung zu werten (siehe § 2 Absatz 1b). Der Termin des Habitationsvortrages wird durch Anschlag auf den schwarzen Brettern der Institute und Seminare und des Dekanats sowie auf der Homepage der Fakultät spätestens acht Tage vorher angekündigt. Die Dekanin bzw. der Dekan sorgt dafür, daß eine angemessene Zahl von Zuhörenden zugelassen wird. Die Zuhörenden haben keinerlei Mitwirkungsrecht. Die bzw. der Vorsitzende kann Zuhörende ausschließen, wenn ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung gefährdet erscheint. Die Gründe hierfür sind im Protokoll zu vermerken.

(3) Im Anschluß an Habitationsvortrag (Vorlesung) und Kolloquium beschließt das Habitationskollegium in nichtöffentlicher Sitzung und in Abwesenheit der Bewerberin bzw. des Bewerbers über die Annahme der mündlichen Habitationsleistungen sowie über die Verleihung der Lehrbefähigung. Für die Abstimmung gilt die in § 3 Absatz 5 getroffene Regelung.

(4) Einen positiven Beschluß teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. dem Bewerber vor dem Habitationskollegium mit.

(5) Eine Bescheinigung über die erbrachten Habitationsleistungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zugesandt. Die lateinische Habitationsurkunde wird der bzw. dem Habilitierten nach der öffentlichen Einführungsvorlesung (§ 13 Absatz 2) überreicht.

(6) Die vollzogene Habilitation teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

(7) Einen ablehnenden Beschluß des Habilitationskollegiums teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Bewerberin bzw. der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mit; § 9, Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend. Die mündlichen Habilitationsleistungen können in diesem Fall einmal wiederholt werden. Die Wiederholung soll innerhalb eines Jahres nach der Ablehnung, jedoch nicht in demselben Semester erfolgen. Das Verfahren setzt dann mit der Vorlage neuer Themen, die nicht mit den alten identisch sein dürfen, wieder ein. Macht die Bewerberin bzw. der Bewerber innerhalb der genannten Frist von der Möglichkeit zur Wiederholung keinen Gebrauch, gilt der Habilitationsversuch als gescheitert; die Dekanin bzw. der Dekan erteilt nach Ablauf der Frist der Bewerberin bzw. dem Bewerber den entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(8) Nach einer die Bewerberin bzw. den Bewerber belastenden Entscheidung ist, sofern sie bzw. er es wünscht, in der Regel nach Abschluß des Verfahrens innerhalb eines Jahres Akteneinsicht im Dekanat zu gewähren. Der Antrag ist schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan zu stellen.

§ 13

Öffentliche Einführungsvorlesung und Verleihung des Titels „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“

(1) Spätestens sechs Monate nach Zuerkennung der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis hat sich die bzw. der Habilitierte der Hochschulöffentlichkeit durch eine fünfundvierzigminütige Einführungsvorlesung vorzustellen, mit der das Verfahren seinen Abschluß findet.

(2) Nach der Einführungsvorlesung überreicht die Dekanin bzw. der Dekan der bzw. dem Habilitierten die lateinische Habilitationsurkunde, mit der ihr bzw. ihm unter dem Datum der mündlichen Habilitationsleistung die Lehrbefugnis (venia legendi) für das angestrebte Fach bestätigt wird (siehe § 5 Absatz 3). Mit der Verleihung der Lehrbefugnis ist die bzw. der Habilitierte berechtigt, die

Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent zu führen (siehe § 1 Absatz 2). Die Dekanin bzw. der Dekan verpflichtet sie bzw. ihn auf die Grundordnung der Universität zu Köln und auf die Fakultätsordnung.

§ 14

Rechte und Pflichten der Privatdozentin bzw. des Privatdozenten

(1) Durch die Habilitation erwirbt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent das Recht, Lehrveranstaltungen abzuhalten und dafür auch Räume zur Verfügung gestellt zu bekommen.

(2) Durch die Habilitation erwirbt die Privatdozentin bzw. der Privatdozent kein Recht auf Anstellung oder Vergütung.

(3) Die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ist verpflichtet

- a) vom Beginn des Semesters an, das auf die Einführungsvorlesung folgt, alle zwei Semester mindestens eine zweistündige Lehrveranstaltung anzukündigen und abzuhalten;
- b) Themen, Umfang und Termine ihrer bzw. seiner Lehrveranstaltungen rechtzeitig mit der Geschäftsführenden Direktorin bzw. dem Geschäftsführenden Direktor des zuständigen Instituts bzw. Seminars abzustimmen; im Zweifels- oder Konfliktfall entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan;
- c) sich im Rahmen der Fakultätsordnung und der Prüfungsordnungen der Fakultät an Hochschulprüfungen und an Promotionsverfahren, ggf. auch als Beisitzerin bzw. Beisitzer, zu beteiligen.

(3) Es wird zudem erwartet, daß die Habilitationsschrift innerhalb von fünf Jahren veröffentlicht wird. Zwei Exemplare der ungedruckten Habilitationsschrift verbleiben nach Abschluß des Habilitationsverfahrens bei der Fakultät. Einsichtnahme in diese Exemplare für wissenschaftliche Zwecke ist nach Ablauf eines Jahres mit Genehmigung der Dekanin bzw. des Dekans im Dekanat möglich. Nach Ablauf von fünf Jahren werden diese Exemplare an die Universitätsbibliothek und an die Bibliothek des zuständigen Instituts bzw. Seminars weitergeleitet, sofern die Habilitationsschrift bis zu diesem Zeitpunkt nicht in wesentlichen Teilen veröffentlicht worden ist.

(4) Ebenso wird erwartet, daß nach Veröffentlichung der Habilitationsschrift je ein Exemplar dem Dekanat zur Weitergabe an das Institut bzw. Seminar und die Universitätsbibliothek zur Verfügung gestellt wird.

§15

Umhabilitierung

Wird eine Umhabilitierung beantragt, prüft eine Habitationskommission die Habilitationsschrift und die weiteren Publikationen der Bewerberin bzw. des Bewerbers. Auf Vorschlag der Kommission entscheidet das Habitationskollegium über die Anerkennung der Habilitationsschrift und den Umfang der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis und bestimmt das weitere Verfahren; auf eine Einführungsvorlesung kann nicht verzichtet werden.

§ 16

Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)

Wird eine Änderung des Umfangs der Lehrbefähigung und der Lehrbefugnis, insbesondere eine Erweiterung, beantragt, wird nach § 15 verfahren. Auf Vorschlag der Kommission kann das Habitationskollegium von der Vorlage einer neuen Habilitationsschrift absehen, wenn beachtliche wissenschaftliche Arbeiten aus dem Bereich der neu beantragten Lehrbefähigung vorliegen. Über das weitere Verfahren entscheidet das Habitationskollegium.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefugnis (venia legendi), Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi)

(1) Die Lehrbefugnis (venia legendi) erlischt, wenn die bzw. der Habilitierte einen Ruf an eine andere wissenschaftliche Hochschule annimmt oder wenn eine Umhabilitierung an eine andere Hochschule erfolgt ist. Hierüber informiert sie bzw. er unverzüglich die Dekanin bzw. den Dekan, diese bzw. dieser das Habitationskollegium. Aus triftigem Grund kann das Habitationskollegium nach Annahme eines Rufes die Beibehaltung der Lehrbefugnis (venia legendi) für eine bestimmte Frist oder auf Dauer genehmigen.

(2) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habitationskollegiums kann das Habitationskol-

legium die Lehrbefähigung und die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen, falls die bzw. der Habilitierte über das Vorliegen wichtiger Voraussetzungen für die Habilitation bewußt getäuscht hat.

(3) Auf Antrag eines Mitgliedes des Habitationskollegiums kann das Habitationskollegium die Lehrbefugnis (venia legendi) entziehen,

- a) falls die bzw. der Habilitierte ihre bzw. seine Verpflichtungen gemäß § 14 nicht erfüllt, insbesondere falls sie bzw. er ohne gravierenden Grund zwei Jahre lang keine Lehrtätigkeit ausgeübt hat, es sei denn, sie bzw. er hat das 65. Lebensjahr vollendet; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt;
- b) falls gegen die bzw. den Habilitierten ein strafrechtliches Urteil rechtskräftig wird, das, wenn sie bzw. er beamtet ist, die Rücknahme der Ernennung zur Folge hat oder das, wenn sie bzw. er beamtet wäre, die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde; die Feststellung der Lehrbefähigung bleibt unberührt.

(4) Über einen gegen sie bzw. ihn vorliegenden Antrag nach Absatz 2 und 3 ist die bzw. der Habilitierte schriftlich zu informieren; es ist ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, auf ihren bzw. seinen Wunsch hin auch in mündlicher Form vor dem Habitationskollegium. Über den Antrag soll das Habitationskollegium in der Regel innerhalb eines halben Jahres entscheiden. Der Beschluß ist der bzw. dem Habilitierten von der Dekanin bzw. vom Dekan mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung förmlich zuzustellen.

(5) Die Entziehung der Lehrbefähigung bzw. der Lehrbefugnis (venia legendi) teilt die Dekanin bzw. der Dekan dem Rektorat schriftlich mit.

§ 18**Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Habitationsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habitationsordnung vom 22. Mai 1989 (Amtliche Mitteilungen der Universität zu Köln 4/89) unbeschadet Absatz 2 außer Kraft.

(2) Die vor Inkrafttreten dieser Habitationsordnung eröffneten Habitationsverfahren sind nach der bisher gültigen Habitationsordnung abzuschließen.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. Juni 1998 und des Senats vom 1. Juli 1998 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. Juli.1998.

Köln, den 26. Juli 1999

Der Rektor der Universität zu Köln
Univ.-Prof. Dr. Jens Peter Meincke